

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 117/11 B

L 5 KR 291/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 250/06 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 2. trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten zuletzt noch darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, der Beigeladenen zu 2., in der Zeit vom 1.4.2006 bis 31.12.2008 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladene zu 2. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Beigeladene zu 2. beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 24.1.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304;



vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Beigeladene zu 2. wirft die Frage auf:
- "Liegt eine Störung des grundgesetzlich geschützten Äquivalenzprinzips vor, wenn aufgrund der Unkenntnis von einer bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weder Beiträge in die gesetzliche Versicherung gezahlt, noch Leistungen in Anspruch genommen worden sind, mit der Folge, dass sich der Arbeitgeber hierauf berufen und gegen ihn gerichtete Beitragsansprüche mit Erfolg ablehnen kann?"
- 7 Zur Begründung ihrer Auffassung, dass diese Frage höchststrichterlich geklärt werden müsse, stützt sich die Beigeladene zu 2. ua auf einen Beschluss des BVerfG vom 11.1.1995 (1 BvR 892/88 - BVerfGE 92, 53 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6) zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie einen Beitrag von Kittner in NZS 2011, 929, 932 ff, in dem sich dieser dazu geäußert hat, ob die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen vor dem Hintergrund (irrtümlicher) Nichtzahlung eine Störung des Äquivalenzprinzips darstellt.
- 8 Die Beigeladene zu 2. erfüllt hiermit bereits die an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage zu stellenden Anforderungen nicht. Grundsätzlich können auch Fragen der Vereinbarkeit einer Rechtslage oder Rechtspraxis mit dem GG oder der Rechtsprechung des BVerfG die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht indessen der nicht näher begründete Hinweis auf Verfassungsrechtsprechung und Stellungnahmen in der Literatur nicht aus (vgl zu den Anforderungen insoweit allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und 34; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45). Vielmehr muss der Beschwerdeführer, wenn er - wie hier - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus der Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes ableiten will, unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin er die für die Annahme einer Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, und sich mit dem Prüfungsmaßstab sowie - möglichen - Rechtfertigungsgründen für die - von ihm angenommene - Ungleichbehandlung befassen. Das hat die Beigeladene zu 2. unterlassen. Vor allem fehlen in der Beschwerdebegründung aber Ausführungen dazu, warum der - nach Auffassung der Beigeladenen zu 2. verfassungsrechtlich verankerte - Grundsatz der Beitragsäquivalenz, der das Äquivalenzgefüge zwischen Beitrag und Leistung betrifft, und die hierzu ergangene, von der Beigeladenen zu 2. selbst und dem in Bezug genommenen Beitrag von Kittner genannte Rechtsprechung des BVerfG in einem - wie hier - ausschließlich um die Feststellung von Versicherungspflicht (wegen Beschäftigung) - und (gerade) nicht auch um die



Nachforderung von Beiträgen - geführten Rechtsstreit für diese Frage von Bedeutung sein soll. Die Beigeladene zu 2. hätte insoweit ausführen müssen, warum sich eine im Verhältnis Beitrag-Leistung von ihr angenommene (Äquivalenz)Störung bereits auf die - vorgelagerte - Frage auswirken kann, ob (überhaupt) Versicherungspflicht besteht. Unter diesem Blickwinkel ist auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan.

- 9 2. Die Beigeladene zu 2. macht außerdem auf Seite 4 ff der Beschwerdebegründung eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des 2. Senats des BSG vom 14.12.1999 (*B 2 U 38/98 R - BSGE 85, 214 = SozR 3-2200 § 539 Nr 48*) geltend.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen und bei Zweifeln ausführlich begründen, welcher relevante aktuelle abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Als tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG arbeitet die Beigeladene zu 2. heraus:
"Soweit die Handlungsmöglichkeiten des Vorstandes im Übrigen begrenzt sind, beruht dies nicht auf Einzelanordnungen, sondern auf generell-abstrakten Leitlinien (Gesetz, Satzung, Beschlüsse der Hauptversammlung), deren Beachtung zur Erreichung des mit der Tätigkeit verbundenen Ziels notwendig ist. In solchen Fällen hat die Rechtsprechung des BSG keine abhängige Beschäftigung angenommen."
- 12 Als dem widersprechend sieht sie an, das LSG habe "entscheidend" darauf abgestellt, dass die Klägerin als AG-Vorstand durch Satzung, Aufsichtsrat und/oder Hauptversammlung in ihrer Geschäftsführung beschränkt wird und ist und dass, insbesondere aus den Beschränkungen, die ihr etwa durch Satzung in abstrakt-genereller Form auferlegt worden seien, eine Weisungsgebundenheit folge, die für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung spreche. Sie entnimmt hieraus als Rechtssatz des LSG, "dass bereits die Verpflichtung eines Vorstandes von Aktiengesellschaften, die generell-abstrakten Leitlinien, wie sie sich aus Gesetz, Satzung und Be-



schlüssen der Hauptversammlung ergeben, zu beachten, ausreicht, um eine abhängige Beschäftigung zu bejahen".

- 13 Die an die Begründung einer Divergenz zu stellenden Anforderungen erfüllt die Beigeladene zu 2. damit nicht:
- 14 Hat das BSG frühere Rechtsprechung geändert oder auch nur modifiziert, so kommt eine Abweichung iS der Zulassungsvorschriften grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn dessen neuere Rechtsprechung durch das angefochtene Berufungsurteil in Frage gestellt wird. Das folgt aus dem Zweck der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, eine einheitliche Rechtsprechung zu wahren. Bei der Zulassung wegen Divergenz ist das vorinstanzliche Urteil immer nur auf Widersprüche mit relevanter neuerer, dh aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung zu prüfen. In diesem Sinne hätte es der Beigeladenen zu 2. bei der Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde oblegen, Ausführungen dazu zu machen, warum trotz späterer, vom LSG in seinem Urteil auch genannter (Seite 8) Rechtsprechung des für den hier angesprochenen Bereich zuständigen 12. Senats (Urteil vom 19.6.2001 - B 12 KR 44/00 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 18) - zur Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung -, in der er sich ausdrücklich auch mit dem älteren Urteil des 2. Senats vom 14.12.1999 - zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung - auseinandergesetzt hat, jenes gleichwohl als aktuelle relevante höchstrichterliche Entscheidung heranzuziehen sein soll, wenn es um die - im hiesigen Ausgangsverfahren zu beantwortende - Frage geht, ob Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Versicherungszweig der gesetzlichen Krankenversicherung der Versicherungspflicht als Beschäftigte unterliegen. Zwar weist die Beigeladene zu 2. zutreffend daraufhin, dass sich die Frage, ob aus "generell-abstrakten Leitlinien (Gesetz, Satzung, Beschlüsse der Hauptversammlung)" zwingend (schon) eine Weisungsgebundenheit folgen könne, im Hinblick auf die "vor die Klammer gezogene" Vorschrift des § 7 Abs 1 SGB IV für alle Versicherungszweige nur einheitlich beantworten lasse. Gleichwohl hätte es vertiefter Darlegungen bedurft, warum gerade die ältere Entscheidung des für den hier angesprochenen Bereich nicht zuständigen 2. Senats des BSG zur Unfallversicherung den einschlägigen aktuellen höchstrichterlichen Maßstab bilden soll.
- 15 Die Beigeladene zu 2. legt darüber hinaus nicht in der gebotenen Weise dar, dass das Berufungsurteil auf der von ihr angenommenen Divergenz beruht. Der als widersprechend angesehene Rechtssatz des LSG bezieht sich darauf, ob Aktiengesellschaftsvorstände einem Weisungsrecht unterliegen können. Das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis gründet jedoch auf einer Gesamtabwägung. Das LSG hat das Gesamtbild der Tätigkeit der Klägerin betrachtet und seine Entscheidung auch darauf gestützt ("schließlich"), dass die Klägerin als Vorstand einer Aktiengesellschaft kein eigenes Unternehmerrisiko trage. Die Beigeladene zu 2. befasst sich jedoch mit diesem Abwägungsvorgang nicht weiter und erklärt nicht, wie und warum sich dieser, wenn der von ihr genannte Punkt in ihrem Sinne geklärt würde, verändern würde.



- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 18 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG im Hinblick darauf, dass nur die Versicherungspflicht umstritten ist, in Höhe des Auffangstreitwerts festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)